

Bundessozialgericht

- 5a RKn 3/81 -

Verkündet am  
28. Jan. 1982

..... I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat auf die  
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1982  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. November 1980  
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-  
wiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



## G r ü n d e :

### I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger seit November 1974 Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) zusteht.

Der 1930 geborene Kläger erlernte ab 1946 das Schlosserhandwerk und übte diesen Beruf bis Mitte 1957 aus. Von da an arbeitete er im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau als Maschinenhauer, Schlepper, Gedingeschlepper und von 1960 bis 1967 unter der Bezeichnung "Lehrhauer". Seit April 1967 ist der Kläger als Chemie-Produktionsarbeiter tätig.

Am 1. November 1974 beantragte der Kläger die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 8. Juni 1975, Widerspruchsbescheid vom 18. September 1975). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab Antragstellung die gesetzlichen Leistungen wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 4. September 1978). Mit Urteil vom 18. November 1980 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und im wesentlichen ausgeführt: Obwohl der Kläger zur Zeit seiner Tätigkeit im Bergbau als Lehrhauer bezeichnet worden sei, sei er Hauer gewesen, da er nicht nur vollwertig als Hauer gearbeitet habe, sondern auch den vollen Lohn eines Hauers bezogen habe. Der Kläger könne noch leichte und mittelschwere körperliche Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen mit der Gelegenheit zu zeitweiligen kurzfristigen Unterbrechungen verrichten. Nicht mehr zugemutet werden könnten ihm schwere körperliche Arbeiten, Arbeiten mit Zwangshaltung des Rumpfes sowie Tätigkeiten mit häufigem Heben und Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel, in langanhaltender oder häufiger Bückstellung oder Arbeiten, die vieles Treppen- oder Leiternsteigen verlangten.



- 3 -

Auch könne der Kläger nicht mehr unter Tage eingesetzt werden. Bei diesem Leistungsvermögen könne der Kläger weder als Hauer arbeiten noch andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten verrichten. Dem Schlosserberuf sei er körperlich nicht mehr gewachsen und die Arbeiten im Bergbau, für die der Kläger noch in Frage komme, also die eines Machinisten, Maschinenwärters, Lampenwärters, Probenehmers, Werkzeug- und Markenausgebers, seien der bisherigen Tätigkeit des Klägers weder wirtschaftlich gleichwertig noch dem Kläger als ehemaligen Hauer zuzumuten. Der Kläger habe auch nicht zwischenzeitlich neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, mit denen er mindestens ein Entgelt erwerben könnte, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche oder Fähigkeiten, die in befähigten, in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens ein gleiches Entgelt zu erwerben.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 45 Abs 2 RKG und der §§ 128, 103, 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts München vom 4. September 1978 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

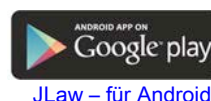
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

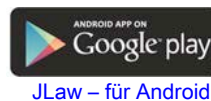


## II

Auf die Revision der Beklagten ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Insoweit rügt die Beklagte mit Erfolg eine Verletzung des § 45 Abs 2 RKG, so daß die von ihr außerdem geltend gemachten Verfahrensmängel außer Betracht bleiben können.

Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Bergmannsrente mit der Begründung bejaht, die vom Kläger bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit iS des § 45 Abs 2 RKG sei die des Hauers gewesen. Die Arbeit des Hauers oder eine im wesentlichen gleichwertige Arbeit könne er nicht mehr verrichten. Dieser rechtliche Schluß wird jedoch von den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht getragen.

Die berufliche Qualifikation als Hauer setzte in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum von 1960 bis 1967 in der Regel voraus, daß eine Hauerprüfung abgelegt worden ist (vgl Urteil des Senats vom 25. März 1966 in SozR Nr 16 zu § 46 RKG) oder daß der Versicherte - bei entsprechend qualifizierter Tätigkeit - vom Arbeitgeber als Hauer geführt und entlohnt worden ist (vgl Urteil des Senats vom 22. August 1975 - 5 RKn 6/75). Da der Kläger weder einen Hauerschein besitzt noch vom Arbeitgeber als Hauer geführt worden ist, käme als die für den Anspruch auf Bergmannsrente maßgebliche bisherige knappschaftliche Tätigkeit diejenige des Hauers allenfalls dann in Betracht, wenn der Kläger gleichwohl die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hätte, die ihn im genannten Zeitraum zur selbständigen, eigenverantwortlichen Ausübung der wesentlichen Hauerfacharbeiten befähigten (vgl hierzu eingehend das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom heutigen Tage in der Sache 5a RKn 2/81). Dies kann indes allein aufgrund der nicht näher substantiierten Feststellung des LSG,



- 5 -

der Kläger habe "vollwertig als Hauer gearbeitet", nicht bejaht werden. Diese Feststellung schließt nämlich nicht aus, daß der Kläger lediglich im Rahmen eines Kameradschaftsge- dinges Hauerarbeiten geleistet hat, was keinesfalls mit der selbständigen, eigenverantwortlichen Ausübung der wesent- lichen Facharbeiten gleichgesetzt werden kann (vgl die Urteile des Senats vom 27. Juni 1974 - 5 RKn 30/72 und vom 28. Januar 1982 aaO).

Bei der somit noch erforderlichen näheren Prüfung, ob der Kläger entgegen der Bezeichnung "Lehrhauer" Hauer gewesen ist, kann das LSG die Schichtenzettel selbst einsehen und gegebenenfalls durch einen berufskundlichen Sachverständigen oder durch eine Auskunft des ehemaligen Arbeitgebers klären, ob der Kläger nach den Schichtenzetteln vollwertig wie ein Hauer eingesetzt wurde oder lediglich als Lehrhauer, also bei der Arbeit im Gedinge unter der Verantwortung eines Hauers arbeitete.

Sollte das LSG nach weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger Facharbeiter war, wird es auch zu prüfen haben, ob der Kläger im Hinblick auf seine Ausbildung als Schlosser noch iS des § 45 Abs 2 RKG imstande ist, Ar- beiten mit wesentlich wirtschaftlicher und qualitativer Gleichwertigkeit in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 6 -

Das LSG wird auch über die Kosten abschließend zu befinden haben (§ 193 Abs 1 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)